

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2012/C 214/05	Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7; ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 6; ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 11; ABl. C 357 vom 7.12.2011, S. 3; ABl. C 88 vom 24.3.2012, S. 12; ABl. C 120 vom 25.4.2012, S. 4; ABl. C 182 vom 22.6.2012, S. 10)	4
2012/C 214/06	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14, ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12, ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15, ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9, ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2, ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15, ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5, ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26, ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8, ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5)	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2012/C 214/07	Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl von Nichtregierungsorganisationen als Mitglieder im Forum für den Informationsaustausch über beste verfügbare Technologien im Zusammenhang mit Industrieemissionen (Forum nach Artikel 13 der IED)	10
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 214/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6645 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Melco de Colombia) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
---------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6591 — Tennet Offshore GmbH/Mitsubishi Corporation/Tennet Offshore 2)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 214/01)

Am 11. Juli 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6591 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6615 — Nuvia/Coor/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 214/02)

Am 12. Juli 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6615 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6584 — Vodafone/Cable & Wireless)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 214/03)

Am 3. Juli 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6584 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Juli 2012

(2012/C 214/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2287	AUD	Australischer Dollar	1,1775
JPY	Japanischer Yen	96,51	CAD	Kanadischer Dollar	1,2375
DKK	Dänische Krone	7,4387	HKD	Hongkong-Dollar	9,5300
GBP	Pfund Sterling	0,78300	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5273
SEK	Schwedische Krone	8,5045	SGD	Singapur-Dollar	1,5403
CHF	Schweizer Franken	1,2010	KRW	Südkoreanischer Won	1 399,40
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0178
NOK	Norwegische Krone	7,4775	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8317
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5150
CZK	Tschechische Krone	25,331	IDR	Indonesische Rupiah	11 607,50
HUF	Ungarischer Forint	284,05	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8667
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	51,188
LVL	Lettischer Lat	0,6959	RUB	Russischer Rubel	39,3100
PLN	Polnischer Zloty	4,1584	THB	Thailändischer Baht	38,827
RON	Rumänischer Leu	4,5750	BRL	Brasilianischer Real	2,4806
TRY	Türkische Lira	2,2129	MXN	Mexikanischer Peso	16,1271
			INR	Indische Rupie	67,6340

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7; ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 6; ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 11; ABl. C 357 vom 7.12.2011, S. 3; ABl. C 88 vom 24.3.2012, S. 12; ABl. C 120 vom 25.4.2012, S. 4; ABl. C 182 vom 22.6.2012, S. 10)

(2012/C 214/05)

Die Veröffentlichung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen, erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Website der Generaldirektion Inneres ergänzt.

RUMÄNIEN

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Informationen

Rote Diplomatenausweise der Kategorie CD werden diplomatischem Personal, Konsularbediensteten, Mitarbeitern internationaler Organisationen und ihren Familienangehörigen sowie Inhabern von Diplomatentpässen ausgestellt.

Sie begründen das Recht auf Aufenthalt und diplomatische Immunität im rumänischen Hoheitsgebiet.



Gelbe Diplomatenausweise der Kategorie TC werden Mitgliedern des technischen Verwaltungspersonals und ihren Familienangehörigen sowie Inhabern von Diplomatent- und Dienstpässen ausgestellt.

Sie begründen das Recht auf Aufenthalt und begrenzte Immunität im rumänischen Hoheitsgebiet.



Blaue Diplomatenausweise der Kategorie PS werden Mitgliedern diplomatischer Missionen oder Personen im Dienste hochrangiger Diplomaten und ihren Familienangehörigen ausgestellt.

Sie begründen das Recht auf Aufenthalt im rumänischen Hoheitsgebiet.



Alle vorstehend genannten Ausweise werden seit März 2012 ausgestellt.

Die älteren Ausweise, die nachstehend aufgeführt sind und vom Außenministerium seit 2007 ausgestellt wurden, bleiben bis Ende 2014 gültig.





Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14, ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12, ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15, ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9, ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2, ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15, ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5, ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26, ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8, ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5)

(2012/C 214/06)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

FRANKREICH

Ersetzung der im ABl. C 201 vom 8.7.2011 veröffentlichten Listen

1. Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel

Französische Aufenthaltstitel

- Carte de séjour temporaire comportant une mention particulière qui varie selon le motif du séjour autorisé (Befristeter Aufenthaltstitel mit einem besonderen Vermerk je nach Grund des erlaubten Aufenthaltes);
- Carte de séjour portant la mention «compétences et talents» (Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Fachkenntnisse und Fähigkeiten“);
- Carte de séjour portant la mention «retraité» (Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Rentner“);
- Carte de résident (Aufenthaltskarte);
- Carte de résident portant la mention «résident de longue durée-CE» (Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „Langfristig EG-Aufenthaltsberechtigter“);
- Carte de résident délivrée aux ressortissants andorrans (Aufenthaltskarte für andorranische Staatsbürger);
- Certificat de résidence d'Algérie (Aufenthaltsbescheinigung für algerische Staatsangehörige);
- Carte de séjour délivrée aux membres de famille (les membres de famille peuvent être des ressortissants de pays tiers) des citoyens de l'Union européenne, des ressortissants des États parties à l'Espace économique européen et des ressortissants suisses (Aufenthaltstitel für Familienangehörige (auch Drittstaatsangehörige) von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen aus EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz);
- Autorisation provisoire de séjour portant la mention «volontariat associatif» (Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Freiwilliger sozialer Dienst“);
- Autorisation provisoire de séjour portant la mention «étudiant en recherche d'emploi» (Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Stellensuchender Student“);
- Autorisation provisoire de séjour portant la mention «parent accompagnant d'un mineur étranger malade» (Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Begleitender Elternteil eines kranken minderjährigen Drittstaatsangehörigen“);
- Autorisation provisoire de séjour ne portant pas de mention spécifique (Befristete Aufenthaltserlaubnis ohne Vermerk).

Zu beachten: Seit 13. Mai 2002 werden Aufenthaltstitel, Aufenthaltskarten und Aufenthaltsbescheinigungen in Form einer mit Kunststoff überzogenen Karte nach dem einheitlichen europäischen Muster ausgestellt. Exemplare der alten, bis zum 12. Mai 2012 gültigen Modelle sind noch in Umlauf.

Monegassische Aufenthaltstitel (aufgenommen gemäß Beschluss des Exekutivausschusses vom 23. Juni 1998 bezüglich der monegassischen Aufenthaltstitel (SCH/Com-ex (98) 19)):

- Carte de séjour de résident temporaire de Monaco (Befristeter Aufenthaltstitel — Monaco);
- Carte de séjour de résident ordinaire de Monaco (Gewöhnlicher Aufenthaltstitel — Monaco);
- Carte de séjour de résident privilégié de Monaco (Aufenthaltstitel für bevorrechtigte Personen — Monaco);
- Carte de séjour de conjoint de ressortissant monégasque (Aufenthaltstitel für den Ehepartner eines monegassischen Staatsangehörigen).

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet oder zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigen

- Récépissés de renouvellement de demande de titre de séjour, accompagnés du titre de séjour périmé (Bescheinigung über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels, in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel);
- Für minderjährige Drittstaatsangehörige ausgestellte Dokumente:
 - Document de circulation pour étrangers mineurs (DCEM) (Reisedokument für minderjährige Drittstaatsangehörige);
 - Titre d'identité républicain (TIR) (Personalausweis der Französischen Republik);
- Sonderaufenthaltstitel.

Je nach Stellung des Inhabers trägt jeder Sonderaufenthaltstitel einen besonderen Vermerk:

- „CMD/A“: délivré au chef d'une mission diplomatique („CMD/A“: ausgestellt für Leiter diplomatischer Missionen);
- „CMD/M“: délivré au chef de mission d'une organisation internationale („CMD/M“: ausgestellt für Leiter einer Mission bei einer internationalen Organisation);
- „CMD/D“: délivré au chef d'une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („CMD/D“: ausgestellt für Leiter einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „CD/A“: délivré aux agents du corps diplomatique („CD/A“: ausgestellt für die Bediensteten des Corps Diplomatique);
- „CD/M“: délivré aux hauts fonctionnaires d'une organisation internationale („CD/M“: ausgestellt für hohe Beamte einer internationalen Organisation);
- „CD/D“: délivré aux assimilés membres d'une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („CD/D“: ausgestellt für Diplomaten gleichgestellte Bedienstete einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „CC/C“: délivré aux fonctionnaires consulaires („CC/C“: ausgestellt für Konsularbeamte);
- „AT/A“: délivré au personnel administratif ou technique d'une ambassade („AT/A“: ausgestellt für Verwaltungs- und technisches Personal einer Botschaft);
- „AT/C“: délivré au personnel administratif ou technique d'un consulat („AT/C“: ausgestellt für Verwaltungs- und technisches Personal eines Konsulats);
- „AT/M“: délivré au personnel administratif ou technique d'une organisation internationale („AT/M“: ausgestellt für Verwaltungs- und technisches Personal einer internationalen Organisation);
- „AT/D“: délivré au personnel administratif ou technique d'une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („AT/D“: ausgestellt für Verwaltungs- und technisches Personal einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „SE/A“: délivré au personnel de service d'une ambassade („SE/A“: ausgestellt für Dienstpersonal einer Botschaft);
- „SE/C“: délivré au personnel de service d'un consulat („SE/C“: ausgestellt für Dienstpersonal eines Konsulats);

- „SE/M“: délivré au personnel de service d'une organisation internationale („SE/M“: ausgestellt für Dienstpersonal einer internationalen Organisation);
- „SE/D“: délivré au personnel de service d'une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („SE/D“: ausgestellt für Dienstpersonal einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „PP/A“: délivré au personnel privé d'un diplomate („PP/A“: ausgestellt für Privatpersonal eines Diplomaten);
- „PP/C“: délivré au personnel privé d'un fonctionnaire consulaire („PP/C“: ausgestellt für Privatpersonal eines Konsularbeamten);
- „PP/M“: délivré au personnel privé d'un membre d'une organisation internationale („PP/M“: ausgestellt für Privatpersonal eines Mitarbeiters einer internationalen Organisation);
- „PP/D“: délivré au personnel privé d'un membre d'une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („PP/D“: ausgestellt für Privatpersonal eines Bediensteten einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „EM/A“: délivré aux envoyés en mission temporaire, enseignants ou militaires à statut spécial attachés auprès d'une ambassade („EM/A“: ausgestellt für in einer Botschaft tätige befristet Entsandte, Lehrer oder Militärattachés mit Sonderstatus);
- „EM/C“: délivré aux envoyés en mission temporaire, enseignants ou militaires à statut spécial attachés auprès d'un consulat („EM/C“: ausgestellt für in einem Konsulat tätige befristet Entsandte, Lehrer oder Militärattachés mit Sonderstatus);
- „EM/M“: délivré aux envoyés en mission temporaire auprès d'une organisation internationale („EM/M“: ausgestellt für befristet Entsandte bei einer internationalen Organisation);
- „EM/D“: délivré aux envoyés en mission temporaire dans une délégation permanente auprès d'une organisation internationale („EM/D“: ausgestellt für befristet Entsandte in einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation);
- „FI/M“: délivré aux fonctionnaires internationaux des organisations internationales („FI/M“: ausgestellt für internationale Beamte internationaler Organisationen).

Hinweis 1: Die anspruchsberechtigten Personen (Gatte/Gattin, Kinder unter 21 Jahren und unterhaltsberechtigter Verwandte in aufsteigender Linie) erhalten die Sonderaufenthaltstitel derselben Kategorie wie die betreffenden Titelinhaber.

Hinweis 2: Nicht als Sonderaufenthaltstitel gelten die vom Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten ausgestellten Dienstbescheinigungen („Attestations de Fonctions“ — „CMR“, „CR“, „AR“, „SR“ und „FR“) für Angestellte vorstehend genannter Vertretungen und Organisationen, die über die französische Staatsangehörigkeit oder einen ständigen Wohnsitz in Frankreich verfügen, sowie für internationale Beamte mit Wohnsitz im Ausland („EF/M“).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl von Nichtregierungsorganisationen als Mitglieder im Forum für den Informationsaustausch über beste verfügbare Technologien im Zusammenhang mit Industrieemissionen (Forum nach Artikel 13 der IED)

(2012/C 214/07)

Mit Beschluss vom 16. Mai 2011 ⁽¹⁾ hat die Kommission das Forum nach Artikel 13 IED als Expertengruppe im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ⁽²⁾ (IED) eingesetzt. Die Aufgabe des Forums nach Artikel 13 IED besteht darin, Stellungnahmen zu den praktischen Vorkehrungen für den Informationsaustausch und zum vorgeschlagenen Inhalt von BVT-Merkblättern abzugeben.

Laut Artikel 4 Absatz 1 des genannten Beschlusses sind die Mitglieder des Forums „Vertreter der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen der Industriezweige, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Diese Organisationen sind in hinreichendem Ausmaß in Europa vertreten.“

Laut Artikel 4 Absatz 3 desselben Beschlusses werden „neue Mitglieder, die nicht die Mitgliedstaaten vertreten, [...] durch den Generaldirektor der GD Umwelt ernannt.“ Derzeit sind im Forum 30 nationale Behörden, 45 Industrieverbände und eine Umwelt-NRO vertreten.

Um für mehr Ausgewogenheit bei den unterschiedlichen im Forum nach Artikel 13 IED vertretenen Interessen zu sorgen,

Fordert die Kommission die NRO zur Einreichung von Bewerbungen auf

Bei den Bewerbungen wird die Kommission folgende Kriterien berücksichtigen:

- Kompetenz und Erfahrung in Bereichen, die für die Arbeit im Forum maßgeblich sind;
- Vertretung auf europäischer Ebene.

Die ordnungsgemäß unterzeichneten Bewerbungen müssen bis spätestens 28. September 2012 übermittelt werden. Das Absendedatum wird wie folgt bestimmt:

- Bei einer Bewerbung per E-Mail (anne.du-bois-denghien@ec.europa.eu) gilt das Sendedatum der E-Mail;
- Bei einer Bewerbung per Post an die Anschrift Europäische Kommission, GD Umwelt, Referat C.3, Sekretariat (Avenue de Beaulieu 9, 05/044, 1160 Brüssel, Belgium) gilt das Datum des Poststempels;
- Bei persönlicher Abgabe bei der Anschrift Europäische Kommission, GD Umwelt, Referat C.3, Sekretariat (Avenue de Beaulieu 9, 05/044, 1160 Brüssel, Belgium) gilt das Datum der Empfangsbestätigung als Absendedatum.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 17.5.2011, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Die Bewerbungen sind in einer Amtssprache der Europäischen Union abzufassen. Außerdem müssen sie den Namen und die Kontaktangaben der Person(en) enthalten, die die Mitgliedsorganisation in den Sitzungen des Forums nach Artikel 13 IED vertritt/vertreten und mit der/denen der Schriftwechsel geführt wird.

Reise- und Aufenthaltskosten, die den Teilnehmern durch die Arbeit des Forums entstehen, werden von der Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Die Liste der Mitglieder des Forums wird im Register der Expertengruppen veröffentlicht. Die Erfassung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Gabriella GERZSENYI, Tel.: +32 22968012 oder Herr Filip FRANÇOIS, Tel.: +32 22988239 zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden auf der Internetseite zur IED (<http://ec.europa.eu/environment/air/pollutants/stationary/ied/implementation.htm>) und gegebenenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6645 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Melco de Colombia)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 214/08)

1. Am 13. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mitsubishi Corporation („MC“, Japan) und Mitsubishi Electric Corporation („MELCO“, Japan) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Melco de Colombia Ltda. („MECOL“, Kolumbien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MC: Handelsgesellschaft, die unter anderem in folgenden Wirtschaftszweigen tätig ist: Energie, Metalle, Maschinenbau, Chemikalien, Lebensmittelhandel und allgemeiner Warenhandel,
- MELCO: Herstellung und Vertrieb elektrischer und elektronischer Ausrüstung für den Energiebereich und elektrische Systeme, für Industrieautomatisierungs-, Informations- und Kommunikationssysteme, elektronische Geräte und Haushaltsgeräte,
- MECOL: Vertrieb, Lieferung, Installation und Wartung von Aufzügen und Fahrtreppen sowie Lieferung von Klimaanlage hauptsächlich in Südamerika und dem karibischen Raum.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6645 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Melco de Colombia per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

Geografische Angaben aus den zentralamerikanischen Ländern

(2012/C 214/09)

Die Verhandlungen über ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie den zentralamerikanischen Ländern sind vorläufig abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die unten aufgeführten Namen in der Europäischen Union durch Eintragung als geografische Angaben geschützt werden können.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch ⁽¹⁾ gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

AGRI-B1@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

1. Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
2. der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen ⁽³⁾ bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - Albanien: Beschluss 2006/580/EG des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits ⁽⁴⁾ (Protokoll Nr. 3 über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine);
 - Bosnien und Herzegowina: Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits ⁽⁵⁾ (Protokoll Nr. 7);

⁽¹⁾ Das Einspruchsverfahren im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation berührt hinsichtlich der geografischen Angabe „Ron de Guatemala“ nicht die Einspruchsmöglichkeit gegen den Schutz dieses Namens im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, Bekanntmachung veröffentlicht im ABl. C 168 vom 14.6.2012, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 239 vom 1.9.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10.

- Kanada: Beschluss 2004/91/EG des Rates vom 30. Juli 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ⁽¹⁾;
- Chile: Beschluss 2002/979/EG des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits ⁽²⁾, insbesondere Artikel 90 des Assoziationsabkommens und das hierauf gestützte Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken;
- Kroatien: Beschluss 2001/918/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽³⁾;
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Beschluss 2001/916/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽⁴⁾;
- Mexiko: Beschluss 97/361/EG des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ⁽⁵⁾;
- Montenegro: Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits ⁽⁶⁾;
- Südafrika: Beschluss 2002/52/EG des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Spirituosen ⁽⁷⁾;
- Schweiz: Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽⁸⁾, insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dessen folgende Anhänge:
 - Anhang 7 in der geänderten Fassung des Beschlusses Nr. 1/2012 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 3. Mai 2012 ⁽⁹⁾;
 - Anhang 8 in der geänderten Fassung des Beschlusses Nr. 2/2012 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 3. Mai 2012 ⁽¹⁰⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2002, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 155 vom 15.6.2012, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 155 vom 15.6.2012, S. 99.

- Schweiz: Beschluss 2011/738/EU des Rates vom 20. Oktober 2011 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾;
 - Georgien: Beschluss 2012/164/EU des Rates vom 14. Februar 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾;
 - Korea: Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ⁽³⁾;
3. die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
 4. die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
 5. der vorgeschlagene Name kann als Gattungsbezeichnung gelten, wenn Angaben übermittelt werden, die diesen Schluss zulassen.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Europäischen Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der etwaige Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen endgültigen Abschluss der diesbezüglichen Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

Die Möglichkeit eines Antrags auf Eintragung von Namen aus Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras oder Panama gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bzw. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 bleibt von dieser Bekanntmachung unberührt.

Liste geografischer Angaben für Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽⁴⁾

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Costa Rica
Obst	Banano de Costa Rica
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Kaffee	Café de Costa Rica

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in El Salvador
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Kaffee	Café Apaneca-Ilamapetec
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Pflanzenextrakt	Bálsamo de El Salvador

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Guatemala
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Kaffee	Café Antigua
Spirituose	Ron de Guatemala

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ Gemäß den Angaben der Behörden der zentralamerikanischen Länder im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen.

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Honduras
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Kaffee	Cafés del Occidente Hondureño/Honduras Western Coffee
Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse: Kaffee	Café de Marcala

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Panama
Spirituose	Seco de Panamá

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2012/C 214/09

Mitteilung — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angaben aus den zentralamerikanischen Ländern 13



Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE